

## § 8

(1) Sofern nach anderen Rechtsvorschriften für bauliche Anlagen oder andere Einrichtungen, für Handlungen und Tätigkeiten, für die Ausführung von Werken u. dgl. Freigaben, Zustimmungen oder Erlaubnisse durch andere staatliche Organe erforderlich sind, müssen diese bei der Anmeldung bzw. Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vor gelegt werden.

(2) Ist in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Veranstaltungen eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei vorgesehen, ist über diese bei der Erteilung der Erlaubnis nach dieser Verordnung mit zu entscheiden.

## § 9

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, an den Veranstalter oder den mit der Veranstaltung Beauftragten oder den Verantwortlichen einer Räumlichkeit, in der eine Veranstaltung durchgeführt wird, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Auflagen zu erteilen und Forderungen zu stellen.

(2) Die Durchführung einer Veranstaltung, die den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, die nicht oder nicht fristgemäß angemeldet oder beantragt wurde, kann durch die Deutsche Volkspolizei versagt oder untersagt werden. Das gleiche gilt, wenn Auflagen oder Forderungen nicht nachgekommen wird. Aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen können Veranstaltungen auch aufgelöst werden.

## § 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet, ohne Erlaubnis durchführt bzw. nicht in das zu führende Veranstaltungsbuch einträgt,
- b) bei der Anmeldung von Veranstaltungen, Beantragung der Erlaubnis bzw. Eintragung in das Veranstaltungsbuch unwahre Angaben macht,
- c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder beeinträchtigt wird, oder den nach § 9 Abs. 1 erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen nicht nachkommt,
- d) die nach § 7 erforderliche Zustimmung nicht einholt,
- e) an einer nicht erlaubten oder einer untersagten Veranstaltung teilnimmt, obwohl er von der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis bzw. der Untersagung der Veranstaltung Kenntnis hat, oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens Obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Sr-101).

## § 11

Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) in der Fassung der Ziff. 52 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) und der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## § 12

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. März 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (GBl. S. 231) in der Fassung der Ziff. 4 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

**D i c k e l**